



Kennzeichnung von privaten Kraftfahrzeugen von Feuerwehrdienstleistenden

Das Bayerische Staatsministerium des Innern regelt die Voraussetzungen zur Kennzeichnung von privaten Kraftfahrzeugen von Feuerwehrwehrdienstleistenden im Zusammenhang mit dem Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung betreffend Sonderrechte und Sonderwarneinrichtungen vom 15.04.2009:

Private Kraftfahrzeuge von Feuerwehrdienstleistenden können mit einem entsprechenden Schild wie z. B. "Feuerwehr im Einsatz" gekennzeichnet werden.

Voraussetzungen sind:

- Das Schild darf nicht beleuchtet sein.
- Das Schild darf nur angebracht sein, wenn sich das Kraftfahrzeug auf der Fahrt zum Feuerwehrgerätehaus oder zur Schadensstelle oder einer sonstigen durch den Einsatz bedingten Fahrt befindet.

Die Schilder dürfen daher nicht auf der Fahrt zu Übungen und auf der Rückfahrt vom Einsatz verwendet werden.

- Dachmagnetschilder sind nur entsprechend der zugehörigen Verwendungsvorschrift des Herstellers zu verwenden (ggf. sind Beschränkungen bezüglich Fahrzeugtyp/Dachkrümmung, Witterung usw. zu beachten).
- Aus der Verwendung des Schildes dürfen keinerlei Sonderrechte/Wegerechte im Straßenverkehr abgeleitet werden; das Schild hat keine rechtliche Wirkung gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern.

Marktredwitz, 16.04.2009

Harald Fleck
Stadtbrandinspektor